

**Übersicht kantonale / städtische Taxigesetze**

<b>Kanton</b>	<b>Definition Taxi</b>	<b>Defintion Limousinen/anderer Personentransport</b>	<b>Weiteres</b>	<b>Bewilligungspflicht Limousinen / Uber explizit?</b>
<b>BS (Taxigesetz BS 563.200)</b>	<p>§ 2: Ein Taxi im Sinne dieses Gesetzes ist ein Personenwagen mit einer Taxikennlampe, der zum gewerbsmässigen Transport von Personen und Gütern ohne feste Linienführung und Fahrplan gegen ein in einer Tarifordnung festgesetztes Entgelt verwendet wird.</p>	keine (Uber somit nicht reglementiert im TaxiG, vgl. auch Kommissionsbericht in Fabasoft)	<p>§ 10 Regelung zum Binnenmarkt: Ortsfremde, rechtmässig bewilligte Taxidienste dürfen ohne weitere Bewilligung Kunden auf Bestellung abholen und beliebig transportieren. Auf dem Rückweg zudem Aufnahme auf Begehren mit Zielort ausserhalb Kantonsgebiet möglich.</p>	Nein
<b>GE (Loi sur les taxis et les voitures de transport avec chaffeur GE H131)</b>	<p>Art. 2: Unterstellt sind sowohl der "professionelle Personentransport durch Taxis oder Fahrzeuge mit Chauffeur" als auch "Vermittler zwischen Chauffeuren und Kunden"</p> <p>Taxis sind dabei Fahrzeuge für den öffentlichen professionellen Personentransport gegen Entgelt, welche den öffentlichen Verkehr komplementieren und den öffentlichen Raum verstärkt gebrauchen sowie sich als Taxi kennzeichnen dürfen"</p>	Transportfahrzeuge mit Chauffeur (VTC) sind Personenfahrzeuge, welche gegen Entgelt und auf Bestellung oder vorgängige Reservation Personen transportieren und nicht verstärkt den öffentlichen Raum gebrauchen oder die Kennzeichnung Taxi gebrauchen dürfen.	<p>Ortsfremde Taxis dürfen gemäss § 10 Basler Taxigesetz verkehren. Sie haben zudem Anspruch auf Anerkennung ihrer ausserkantonalen Bewilligung.</p> <p>Unterschiedliche Pflichten für Taxis und VTC, grundsätzlich aber beide bewilligungspflichtig. Erfordernis einer Prüfung ebenfalls für beide Formen.</p>	Ja

<b>BE (Taxiverordnung, BE 935.976.1)</b>	§ 1 Abs. 2: Ihr unterstehen die Halterinnen und Halter von Strassenfahrzeugen (Motorfahrzeugen, Pferdekutschen, Fahrradrikschas und dergleichen) zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan sowie die Führerinnen und Führer dieser Fahrzeuge. Vorbehalten bleiben Bewilligungs- und Konzessionspflichten nach Bundesrecht.	Keine	Vollzug durch Gemeinde  Keine explizite Bestimmung zum Binnenmarkt resp. zur Zulassung kantonsfremder Taxihalter	Nein
<b>NE (Loi commerce pol)</b>	Art. 19 Fahrzeug mit maximal 8 Plätzen welche der Öffentlichkeit Fahrten mit Chauffeur zum Personentransport ohne feste Streckenführung und Fahrplan anbietet.	Keine	Vollzug und Ausführungsregelung in Gemeindekompetenz	Nein

<b>Städte</b>				
<b>Zürich (Taxiverordnung)</b>	Art. 1: Das Taxi ist ein Personenwagen, der ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient.	Keine (Uber somit bislang nicht reglementiert gem. TaxiV)	Stadtpolizei kontrolliert vorgeschriebene Ausrüstung (Uhr und Kennzeichnung)  Binnenmarktregel enthalten, spez. Taxiprüfung	Nein (derzeit)
<b>St. Gallen (SRS 713.1 Taxireglement)</b>	Art. 1: Als Taxi im Sinne dieses Reglements gelten leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport	Keine	Bewilligung A und B (mit und ohne Benutzung öffentlicher Standplätze)  Binnenmarktregel enthalten, spez. Taxiprüfung	Nein
<b>Chur (Taxigesetz GR 429)</b>	Art. 1: Dieses Gesetz regelt den gewerbsmässigen Personen- und Gepäcktransport mit Motorfahrzeugen ohne feste Route oder Fahrplan.	Keine	Spez. Taxiprüfung	Nein

<b>Visp (Taxireglement)</b>	Art. 2: regelt die berufsmässige Ausführung von öffentlichen Personentransporten als Taxidienst	Keine	Bewilligung A und B (mit und ohne Benutzung öffentlicher Standplätze)  Spez. Taxiausweis durch Gemeindepol.	Nein
<b>Lausanne (reglement intercommunal des taxis, 9201., gilt in 12 Gemeinden)</b>	Est réputée taxi, au sens du présent règlement, toute voiture automobile légère, de neuf places au maximum, mise, avec chauffeur, à la disposition du public, pour le transport – non soumis à la régale des postes – de personnes, moyennant rémunération.	Art. 15: Kategorie C pour voiture de grande remise (Limousinen die mindestens für einen halben Tag, für Hochzeiten oder Fahrten ausserhalb der Stadt gemietet werden) - brauchen keine Taxiuhr	Konzession für Standplätze doer Bewilligung B ohne Standplätze	Nein
<b>Aarau (Taxireglement)</b>	§1Dieses Reglement ordnet das Halten und Führen von Taxis auf dem Gebiet der Stadt Aarau.  § 2 1Taxifahrzeug im Sinn dieses Reglements ist ein Motorfahrzeug bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht, das zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan verwendet wird.	Keine	Vorbehalt Binnenmarktgesetz  Konzession A und B (mit und ohne Standplatz)	Nein
<b>Solothurn (Taxireglement)</b>	Dieses Reglement regelt die Ausübung des Taxigewerbes in der Stadt Solothurn	Keine	Separate Bewilligung für öffentliche Standplätze	Nein
<b>Fribourg</b>	Fahrzeuge mit max. 9 Plätzen zur Ausübung von gewerbsmässigem Personentransport	Keine	Kategorie A und B (mit und ohne Benutzung öffentlicher Standplatz)	Nein